

Ortwin Goldbeck Holding SE

Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte

1 Grundlegende Position

Seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 1969 teilen wir bei GOLDBECK gemeinsame Werte. Sie sind die Basis der Entscheidungsfindung. Unsere Säulen sind Menschlichkeit, Verantwortung und Leistungsbereitschaft. Diese drei Kernwerte zeichnen unser Unternehmen und den Umgang mit unseren Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus. Wir übernehmen Verantwortung für die Nachhaltigkeit unseres Handels, im unternehmerischen, ökologischen und sozialen Bereich. Wir handeln verantwortungsbewusst gegenüber unseren Kollegen und Geschäftspartnern sowie der Gesellschaft und der Umwelt.

Wir bei GOLDBECK bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt und sind uns unserer Verantwortung in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten bewusst. Wir erkennen die Verantwortung von Unternehmen an, alle international anerkannten Menschenrechte zu achten, und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Es ist die Pflicht des Staates, Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Stakeholdern arbeiten wir daran, Menschenrechte zu fördern und engagieren uns für partnerschaftliche Geschäftspraktiken und gute Arbeits- und Lebensbedingungen.

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Beachtung der Menschenrechte und Umwelt gelten im gesamten Geschäftsbereich GOLDBECKs, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften im In- und Ausland, und sind von der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Das Unternehmen GOLDBECK erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit GOLDBECK.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelwerke, zu denen sich GOLDBECK bekennt:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN-UDHR)
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-CRC)
- die Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-CEDAW)
- die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

2 Verantwortung und Anspruch von GOLDBECK

GOLDBECK respektiert die Menschenrechte der Mitarbeitenden und erwartet die Achtung der Menschenrechte auch von Geschäftspartnern und Lieferanten. Die Einhaltung des jeweils höchst geltenden Standards von lokalen Gesetzen und die Anforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen ist dabei wesentlich. Ein Bestandteil unserer Strategie zu Beachtung der Menschenrechte und die Grundvoraussetzung unseres Zusammenarbeitens bildet der [GOLDBECK Code of Conduct für Geschäftspartner](#). Dieses Dokument ist die Grundlage unseres Zusammenarbeitens.

Hierbei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Arbeit und Menschenrechte

Das Unternehmen bewahrt die Menschenrechte der Mitarbeitenden und behandelt diese mit Würde und Respekt. Angesprochen sind diesbezüglich alle Arbeitskräfte, einschließlich Zeit- und Projektarbeitende, Werksstudierende sowie Leiharbeitende. Hierzu gehört die Einhaltung der im Code of Conduct definierten folgenden Punkte: Zulässige Arbeitszeiten, Angaben zum Beschäftigungsverhältnis, angemessene Vergütung, Arbeitssicherheit und -schutz, das Recht zur Vereinigungsfreiheit, das Verbot von Kinderarbeit und der Schutz Minderjähriger, die freie Beschäftigungswahl, das Verbot von Diskriminierung sowie eine menschenwürdige Behandlung.

2. Gesundheit und Sicherheit

Das Unternehmen verpflichtet sich zur Wahrung einer Arbeitsatmosphäre, die die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz sicherstellt. Hierzu gehört die Einhaltung der im Code of Conduct definierten folgenden Punkte: Sicherheit am Arbeitsplatz, geregelte Notfallvorsorge, Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Gefahrenprävention, Ausgleich bei körperlich belastenden Arbeiten, Maschinensicherung sowie Mitarbeiterinformation zu Gesundheit und Sicherheit.

3. Umwelt- und Klimaschutz

Das Unternehmen ist sich der Verantwortung gegenüber der Umwelt stets bewusst und hat den Anspruch die Umwelt langfristig zu schützen und so für zukünftige Generationen zu bewahren. Hierzu gehört die Einhaltung der im Code of Conduct definierten folgenden Punkte: Ressourcenverbrauch und Vermeidung von Umweltbelastungen, Umgang mit Gefahrstoffen, Tierschutz, Produktlebenszyklus, Umweltgenehmigungen, Klimaschutz sowie die Reduktion von Verpackungsmüll.

4. Faires Marktverhalten

Das Unternehmen ist sich den nachfolgenden ethischen Standards bewusst und richtet sein unternehmerisches Handeln entsprechend aus. Hierzu gehört die Einhaltung der im Code of Conduct definierten folgenden Punkte: Ethisches Wirtschaften, Verhalten im Wettbewerb, Beschwerdemechanismus, Datenschutz & Datensicherheit sowie der Umgang mit Interessenskonflikten.

Diese Grundsätze sind im Code of Conduct verankert und Teil unserer vertraglichen Vereinbarungen mit unseren Geschäftspartnern. Wir verlangen von unseren direkten Geschäftspartnern, unsere menschenrecht- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette

einzuhalten, weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Zu diesem Zweck bildet unser Code of Conduct für Geschäftspartner auch die Grundlage für das Zustandekommen einer neuen und den Erhalt einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Die Achtung der Menschenrechte ist für uns die Grundvoraussetzung für jede Zusammenarbeit.

Die Einhaltung der Menschenrechte in globalen Lieferketten erfordert langfristiges Engagement und schrittweises Vorgehen. Unser Ziel ist es, die Achtung der Menschenrechte und die Prävention von Menschenrechtsverletzungen kontinuierlich zu verbessern.

3 Risikoanalyse und Maßnahmen

GOLDBECK führt Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei seinen unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei wird auf interne und externe Daten zur Risikobewertung zurückgegriffen. Die Komplexität und der Umfang unserer internationalen Lieferkette erfordern den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Unser Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners, sowohl für bestehende als auch für neue Lieferanten. Auf Basis der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Aus diesen Daten ergibt sich eine Risikoeinstufung je Geschäftspartner. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, eines KI-gesteuerten Medienanalyse-Tools, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir Geschäftspartner auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche, sondern ebenso der individuelle Kontext des Geschäftspartners berücksichtigt.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo das Eintreten von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

3.1 Umgang mit Prioritären Risiken

GOLDBECK erkennt an, dass der Bezug von Bau-Dienstleistungen bei Nachunternehmern – insbesondere Arbeitssicherheit (z.B. Lärm, Absturz oder der Umgang mit potenziell gesundheitsschädlichen Materialien), Schwarzarbeit und die Unterschreitung von Mindestlohnzahlungen– menschenrechtsbezogenen Risiken birgt und durch angemessene und effektive Maßnahmen adressiert werden müssen. Daher gilt für alle externen Dienstleister bzw. Nachunternehmern auf Baustellen und in den Produktionsbereichen der GOLDBECK-Standard Arbeitsschutz, welcher vertraglich vereinbart ist und zum Schutz der Mitarbeitenden sowohl von Nachunternehmern als auch bei GOLDBECK Mitarbeitenden dient. Grundsätzlich werden neue Mitarbeitende über eine Erstunterweisung zum Arbeitsschutz im

Unternehmen eingeführt. Danach erfolgen die Unterweisungen während der Arbeitszeit über ein Online-Training, welches das jährliche Arbeitsschutzgespräch ergänzt. Die Koordination des Arbeitsschutzes auf den Baustellen erfolgt durch die Bauleitung, während es in den Werken die Verantwortung der Abteilung HSEQ ist und in den zentralen Standorten durch einen Mitarbeiter Arbeitsschutz überwacht wird. Maßnahmen zur Minimierung von Risiken in Bezug auf Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns umfassen die verpflichtende Abgabe einer Mindestlohnklärung seitens der Geschäftspartner an GOLDBECK.

GOLDBECK ist sich darüber hinaus bewusst, dass das Bauwesen zu einem der ressourcenintensivsten Wirtschaftszweige weltweit gehört und umweltspezifische Risiken birgt. Zu diesen Risiken gehören unter anderem bislang häufig noch unvermeidbare, aber umweltschädigende CO₂-Emissionen durch die betrieblichen und kundenspezifischen Geschäftstätigkeiten. Aus diesem Grund hat GOLDBECK seit der Unternehmensgründung daran gearbeitet, Bauteile und Prozesse zu optimieren, um so möglichst ressourcenschonend zu handeln.

Durch die industrielle Vorfertigung gelingt GOLDBECK die Reduzierung von Ressourceneinsatz gegenüber herkömmlichen Bauweisen sowie die Reduzierung von Baumüll und Abfällen (z.B. durch Wieder- und Weiterverwertung von Baustoffen). Dadurch kann GOLDBECK den Materialeinsatz deutlich reduzieren und beispielsweise beim Bau eines durchschnittlichen Bürogebäudes rund 25 Prozent der bei konventionellen Bauweisen anfallenden CO₂-Emissionen einsparen. Hinzu kommt die geringere Lärmbelastung auf der Baustelle. Das Potenzial, den Ressourcen- und Energieverbrauch zu reduzieren, wird dabei kontinuierlich vorangetrieben.

Unser Ziel ist es mithilfe von Nachhaltigkeitszertifizierungen Gebäude mit messbaren und damit vergleichbaren Kriterien umweltverträglicher zu errichten.

Für weitere detaillierte Informationen zum Schutz von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Maßnahmen steht Ihnen der [GOLDBECK Nachhaltigkeitsbericht](#) zur Verfügung.

Ausgehend von den prioritär festgestellten Risiken leitet GOLDBECK Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines Verstoßes ein. Dabei entwickeln wir für jede Situation und jeden unmittelbaren Zulieferer passende Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zielgerichtet zu beenden.

Für jede Abhilfemaßnahme definieren wir einen Prozess, Erfolgsziele und eine klare unternehmensinterne Zuständigkeit. Jede Abhilfemaßnahme enthält einen konkreten Zeitplan und kann mit Zwischenzielen versehen werden. Die systemgestützten Maßnahmenprozesse vernetzen alle relevanten Akteure.

4 Beschwerdeverfahren

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffene in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere

oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können.

- Die Abgabe eines Hinweises kann unter folgenden Links erfolgen:

Hinweisgebersystem: Verstöße gegen den Code of Conduct und die GOLDBECK Compliance Richtlinie

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/goldbeck/goldbeck/complaint/new>

Unser webbasiertes Hinweisgebersystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität unserer Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Der mit der Bearbeitung von Hinweisen befasste Mitarbeiter unterliegt im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; seine Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

5 Verantwortlichkeiten

GOLDBECK hat einen Steuerungskreis LkSG benannt, der aus den Fachabteilungen Recht und Compliance, dem Zentraleinkauf, der Group Sustainability und dem Prozessmanagement besteht. Der Steuerungskreis koordiniert die Risikoanalyse in Bezug auf die Beachtung der Menschenrechte für den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette, überwacht die Einhaltung der Regeln und führt künftig regelmäßige Wirksamkeitsprüfungen durch. Die Geschäftsführung wird über die Ergebnisse regelmäßig durch den Steuerungskreis informiert.

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb von GOLDBECK in der gesamten Breite der Organisationsstruktur verankert. Alle relevanten Abteilungen– werden in die Umsetzungsschritte einbezogen. Die Gesamtverantwortung für menschenrechtliche Sorgfalt liegt bei der Geschäftsleitung der Ortwin Goldbeck Holding SE. Die Verantwortung für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt liegt bei der jeweiligen Leitung der Funktionsbereiche im Unternehmen und ist aufgabenspezifisch implementiert. GOLDBECK wird ihre Position und deren Umsetzung regelmäßig kritisch überprüfen und kontinuierlich weiterentwickeln.

Darüber hinaus erfolgt die Verankerung der Sorgfaltspflichten durch die Festlegung von Aufsichts- und Koordinationszuständigkeiten auf Ebene der Geschäftsleitung. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten ist die Geschäftsführung.

6 Dokumentations- und Berichtspflicht

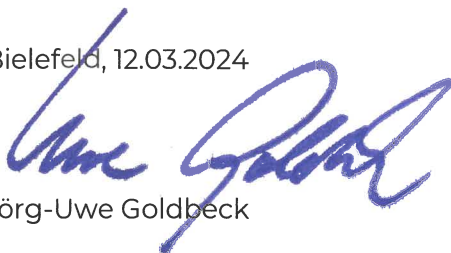
Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über ein zentrales Risikomanagementsystem vernetzen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen GOLDBECK ausgesetzt ist. Durch Veröffentlichung der Ergebnisse der Risikobewertung der Lieferanten und des eigenen Geschäftsbereichs kommunizieren wir mindestens jährlich identifizierte Risiken, ergriffene Maßnahmen zur Minderung der erkannten Risiken und die erzielte Wirksamkeit.

7 Ausblick

Das Unternehmen GOLDBECK verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Richtlinien und Maßnahmen. Wirksamkeitsüberprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.

Bielefeld, 12.03.2024



Jörg-Uwe Goldbeck